

Lizenzbedingungen für die Nutzung des Mitgliederlogos der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein (davit):

Der Deutsche Anwaltverein, vertreten durch die/den Vorsitzende/n der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht gestattet die Nutzung des davit-Mitglieder-Logos durch ihre Mitglieder. Diese erklären sich durch die Verwendung des Logos mit den nachfolgenden Lizenzbedingungen einverstanden:

1. Die Arbeitsgemeinschaft gestattet ihren Mitgliedern die unentgeltliche Verwendung des hier angebotenen Logos „Mitglied der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht / davit-Mitglied“ im Rahmen der anwaltlichen Werbung.
2. Die Gestattung ist an die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht gebunden. Bei der Verwendung auf dem Briefkopf einer Sozietät ist darauf zu achten, dass in solchen Fällen sämtliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Kanzlei Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sein müssen bzw. das Logo eindeutig nur den Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen zugeordnet ist, die der Arbeitsgemeinschaft angehören. Auch die Einbindung des Mitglieder-Logos auf die Website des Mitglieds wird gestattet und ausdrücklich angeregt, wenn über das Logo eine Verlinkung auf die Website der Arbeitsgemeinschaft ([www.davit.de](http://www.davit.de)) erfolgt.
3. Die Gestattung bezieht sich ausschließlich auf eine Verwendung des Logos in der hier vorgegebenen Form. Der Nutzer verpflichtet sich, das Logo nur in den veranlagten Farben zu verwenden. Veränderungen an der äußeren Form, den Bestandteilen des Logos sowie jegliche Ergänzungen und Einbindungen in andere Kennzeichen sind nicht zulässig.
4. Sämtliche Rechte an dem Logo verbleiben beim Deutschen Anwaltverein und der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind nicht berechtigt, Dritten die Nutzung des Logos zu gestatten oder die erteilte Lizenz an Dritte zu übertragen.
5. Die Gestattung ist frei widerruflich. Sie erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft.
6. Das Mitglied als Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung des Logos im Rahmen der gewährten Gestattung und wird den Deutschen Anwaltverein und ggf. die Arbeitsgemeinschaft von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die wegen der Verwendung des Logos geltend gemacht werden.